

Merkblatt Innovationsprogramm Pflege 2026

Förderung von Angeboten der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege

1. Einzureichende Unterlagen

- Bewerbungsbogen
- Kostenschätzung (eine Kostenberechnung nach DIN 276 wird ggf. nachgefordert)
- Finanzierungsplan (Aufstellung eingesetzter Eigen- und Fremdmittel)*
- Flächenberechnung nach DIN 277
- Konzeption für die Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- Bauzeitenplan
- Eine Bestätigung über die Einbeziehung der Heimaufsicht (nur bei Kurzzeitpflegeplätzen)
- Eine Bestätigung des Stadt- oder Landkreises, dass ein Bedarf für die Einrichtung gesehen wird und diese in Abstimmung mit der Sozialplanung des Stadtoder Landkreises steht
- bemaßter Grundrissplan mit Raumbezeichnung und Flächen pro Raum im Maßstab 1:200
- Lageplan
- Nachweis über die Einbeziehung der Brandschutzbehörde
- Bestätigung, dass beabsichtigt wird, einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abzuschließen.

Anträge mit unvollständigen Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

2. Höhe der Förderung

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen wird mit einem Festbetrag bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen/-bereichen wird mit bis zu 75 Prozent von 20.000 Euro pro Platz

^(*) Aus dem Finanzierungsplan sollte hervorgehen, wie die Baukosten für das Bauvorhaben oder die Kosten des Erwerbs gedeckt werden. Es sollte ersichtlich werden, welche Finanzierungsmittel (Eigen- oder Fremdmittel) in welcher Höhe zur Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden.

gefördert. Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zur Einrichtung einer solitären Kurzzeitpflege wird mit bis zu 75 Prozent von 50.000 Euro pro Platz gefördert.

Förderfähig sind die Kostengruppen 300-500 und 700 (nach DIN 276). Eine Indexierung der Kosten findet nicht statt.

Zur Finanzierung des Vorhabens muss sich die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln (ohne Darlehen) in Höhe von mindestens 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein.

Eine Nachfinanzierung von entstehenden Mehrausgaben ist ausgeschlossen.

3. Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere

- Zinsausgaben
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten, z. B. Abschreibungen
- Wohnungen oder Räumlichkeiten für Mitarbeitende, Betreuungs- und Pflegekräfte
- Kostengruppen 100, 200, 600 und 800 (nach DIN 276)

4. Wirtschaftlichkeit

Die Kosten- und Flächenrichtwerte zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens orientieren sich an der ehemaligen Pflegeheimförderung. Der Kostenrichtwert pro Platz bei Umbauten/Modernisierungen entspricht 75 Prozent des Kostenrichtwertes pro Platz für Neubauten.

Die Förderung hat den weiteren Zweck, die Investitionsaufwendungen für die geförderte Maßnahme entsprechend der Höhe der gewährten Fördermittel zu mindern und den Pflegegast entsprechend zu entlasten. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, diesen Entlastungseffekt in vollem Umfang an die Pflegegäste weiterzugeben. Die gewährte Zuwendung führt deshalb zu einer Reduzierung des Investitionskostenanteils im Entgelt.

5. Projektbeginn

Ein Projektbeginn vor Erhalt eines Bewilligungsbescheids ist förderschädlich und setzt eine mögliche Förderung außer Kraft.

Gemäß der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind und demnach mit der Vergabe des ersten Gewerkes. Welche Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens eingestuft werden, regelt Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO.

6. Dingliche Sicherung

Bei Zuwendungen ab 100.000 Euro muss zur Sicherung eine Grundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Landes Baden-Württemberg bestellt werden. Sofern die Tages-/Nacht- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung in gemieteten Räumlichkeiten errichtet werden soll, ist eine Bankbürgschaft in entsprechender Höhe vorzulegen. Die Kosten hierfür werden vom Zuwendungsgeber nicht übernommen.

7. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag, an dem die Investitionsmaßnahme in Betrieb genommen wird.